

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) 04/2018

### 1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

Bestellungen der ELATEC POWER DISTRIBUTION GmbH (nachfolgend ELATEC genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen sowie den in der Bestellung ggfs. aufgeführten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ELATEC ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### 2. Schriftform

Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich.

### 3. Termine und Vertragsstrafe

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ELATEC unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

Erfolgt eine nicht durch uns genehmigte Frühlieferung, so haben wir das Recht die Ware entweder zurückzusenden oder bei einem hierzu befugten Unternehmen einzulagern, jeweils auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Bei Annahme der zu früh gelieferten Waren beginnt die Gewährleistungsfrist in jedem Falle erst mit Ablauf des ursprünglich als Lieferdatum festgelegten Termins.

Werden verbindliche Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, ist ELATEC berechtigt, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Werktag des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 %, jeweils bezogen auf den Nettoauftragswert der Lieferung/Leistung, in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen. ELATEC ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn sie sich dieses Recht bei der Annahme/Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Anspruch kann bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ansprüche der ELATEC wegen Verzug, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, bleiben unberührt.

### 4. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs

ELATEC kann bei Verträgen über die Erbringung von Leistungen (z. B. Werkvertrag) Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges (einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine) verlangen, soweit dies im Einzelfall nicht ausnahmsweise unzumutbar für den Auftragnehmer ist. Der Auftragnehmer wird einem solchen Verlangen nachkommen. Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen zu berücksichtigen und grundsätzlich vor Ausführung der Änderungen zwischen ELATEC und dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug kann ELATEC verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor dieser schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung beginnt. Der Auftragnehmer wird diesem Verlangen nachkommen.

### 5. Versand

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an ELATEC, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

### 6. Abnahme

Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er ELATEC darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige Partner zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

### **7. Warenannahme**

Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich ELATEC die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor.

Etwaige Untersuchungspflichten der ELATEC beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit ELATEC zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Mängel innerhalb von 12 Werktagen, andere Mängel innerhalb von 6 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden.

### **8. Preise und Lieferbedingungen**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben hat der Auftragnehmer seinen Liefer- und Leistungsumfang zu marktüblichen Konditionen zu kalkulieren und zu berechnen, wobei sich ELATEC die Anerkennung der später berechneten Preise vorbehält. Die Preise verstehen sich, so weit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle (DDP benannter Ort, Incoterms 2010). Soweit ELATEC die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

### **9. Sicherheiten, Bürgschaften**

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch ELATEC verlangt werden können. Anzahlungen sind stets mit einer Bürgschaft abzusichern, auch wenn darauf in der Bestellung nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Gleiches gilt für Abschlagszahlungen, die den Wert des bereits erbrachten Liefer- und Leistungsumfangs übersteigen. Mindestanforderungen an Bürgschaften:

Sämtliche Bürgschaften sind nach deutschem Recht als unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft von einem erstklassigen europäischen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu übernehmen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklagen (§§ 770, 771 BGB) ist zu verzichten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für Forderungen des Auftragnehmers gegen ELATEC, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

### **10. Rechnungslegung und Zahlung**

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer- /Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an die Geschäftsadresse von ELATEC zu senden.

Alle Zahlungen von ELATEC haben folgende Voraussetzungen:

1. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme
2. Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/Bürgschaften
3. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß den gesetzlichen Anforderungen mit Ausweis unserer Bestellnummer und des Bestelldatums
4. Im Falle von innergemeinschaftlichem Warenverkehr, der per Intrastatmeldung an das statistische Bundesamt gemeldet werden muss, sind auf der Rechnung ein entsprechender Hinweis und die jeweiligen Warennummern anzugeben.
5. Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (Lieferscheine, gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

Wir behalten uns das Recht vor, Rechnungen, die unsere Anforderungen nicht erfüllen zurückzusenden.

Nach Erfüllung aller zuvor genannten Voraussetzungen erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten, sie bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen.

ELATEC ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen. ELATEC muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern er kann sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

Bei Abrechnungen nach Aufwand ist von den Reisekosten (Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und dauerhaft lesbar sein. Sind Reisekosten nicht durch Belege nachweisbar, werden maximal die steuerlich anerkannten Höchstsätze erstattet.

### **11. Forderungsabtretung, Aufrechnung**

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELATEC nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ELATEC an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

ELATEC ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen, ganz oder teilweise aufzurechnen.

### **12. Einsatz von Subunternehmern**

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Durchführung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ELATEC. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

### **13. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere der Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachzukommen, sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen einzuhalten. Daneben verpflichtet er sich, Arbeitskräfte, für die eine Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis und/oder A1-Bescheinigung erforderlich ist, nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Im Falle einer Unterbeauftragung hat er seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen ebenfalls erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer stellt ELATEC im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen ELATEC wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, ELATEC bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen ELATEC bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

ELATEC ist berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise bzgl. der Zahlung des Mindestlohns (Vorlage anonymisierter Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter und Aufzeichnungen über Arbeitsstunden) vom Auftragnehmer und dessen Subunternehmern zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer von ELATEC gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist ELATEC berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

ELATEC ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist ELATEC berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von ELATEC bleiben unberührt.

**14. Eigentumsverhältnisse, Beistellungen, Verarbeitung, Gefahrtragung**

Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum von ELATEC; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.

Von ELATEC beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum von ELATEC gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und ELATEC über Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für ELATEC vorgenommen. Wird Ware, für die sich ELATEC das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, ELATEC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ELATEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes (zuzüglich Mehrwertsteuer) der ELATEC gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, ELATEC nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

Die Gefahr geht mit dem Eintreffen und Abladen der vollständigen Lieferung an der von ELATEC benannten Empfangsstelle über. Bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme an der Empfangsstelle erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf ELATEC über, sobald die Lieferung das Gelände des Auftragnehmers verlässt.

Kommt der Auftragnehmer den ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transport (z.B. Abladung des Liefergegenstandes) nicht ordnungsgemäß nach, so hat er ELATEC die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn ELATEC bei der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen mitwirkt; ELATEC haftet insofern nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

ELATEC hat jederzeit das Recht, sich über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, zu unterrichten.

Bei Demontage- oder Reparaturarbeiten im Betrieb von ELATEC ausgebaute Materialien und Komponenten oder von ELATEC beigestellte überschüssige Materialien sind ELATEC ordnungsgemäß zurückzugeben.

**15. Ausführungsunterlagen**

Alle von ELATEC zum Zwecke der Angebotserstellung, Bestell- oder Auftragsabwicklung überlassenen Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form, wie z.B. Zeichnungen, Berechnungen, techn. Beschreibung, Ausführungsunterlagen oder sonstige Dokumente, sind vertraulich zu behandeln, gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind nach Angebotsabsage bzw. nach Vertragserfüllung zurückzugeben. Sofern auf eine Rückgabe verzichtet werden kann, sind diese zu vernichten bzw. zu löschen. Eine Weiterverwendung oder Weitergabe an Dritte in jedweder Form ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich ELATEC die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

**16. Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen**

Der Auftragnehmer räumt ELATEC unentgeltlich ein nicht exklusives, nicht widerrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Rechten ein, die Gegenstand der Lieferungen und Leistungen sind.

Soweit im Rahmen der Bestellung neue, als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer ELATEC das Eigentum hieran, einschließlich des Rechts, die Erfindung im eigenen oder fremden Namen als Schutzrecht anzumelden. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweisspflichtig.

Soweit im Rahmen der Bestellung sonstige neue schutzrechtsfähige Leistungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer ELATEC hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. ELATEC hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweisspflichtig.

## 17. Mängelhaftung

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen ELATEC ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Mängelhaftungszeit von 24 Monaten. Diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Lieferung/Leistung. Die vorgenannte Mängelhaftungszeit kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mängelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten.

An die vorgenannte Mängelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Frist an, innerhalb derer sich ELATEC und der Auftragnehmer über eine bislang nicht regulierte Schadensanzeige verständigen bzw. eine Entscheidung eines Dritten, z. B. eines Gerichts, einholen können.

Alle während der Mängelhaftungszeit auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik - sind nach Wahl von ELATEC vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist zur Tragung aller für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (wie z.B. Ein- und Ausbaurkosten, Transportkosten) verpflichtet. Der Nacherfüllungsort ist der jeweilige Belegenheitsort der Sache und der Lieferant übernimmt das Verbringungsrisiko.

Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von ELATEC hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist ELATEC ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von offenen Forderungen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

ELATEC ist berechtigt, fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bis zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kostenlos weiter zu benutzen.

In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht ELATEC das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

## 18. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, ELATEC von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen gegenüber ELATEC geltend machen, sofern er ELATEC nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

Zudem wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Kosten und Aufwendungen freistellen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit – nach Art und Umfang erforderlichen – Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung nach in- oder ausländischem Recht (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) entstehen (insbesondere durch Warn- oder Rückrufaktionen); dies gilt jedoch nur, soweit diese Maßnahmen durch eine fehlerhafte Lieferung/Leistung des Auftragnehmers verursacht worden sind, unabhängig davon, ob das einzelne Produkt/Gewerk mangelhaft ist.

## 19. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Soweit nicht einzelvertraglich andere Deckungssummen vereinbart sind, darf eine Mindestdeckungssumme von 5.000.000 € für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschritten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von ELATEC, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen.

## 20. Kündigung

ELATEC ist berechtigt, das mit dem Auftragnehmer bestehende Vertragsverhältnis im Fall der werkvertraglichen Leistung jederzeit zu kündigen. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind. Wird jedoch der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für ELATEC verwendbaren Teils der

Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber ELATEC auf Ersatz des ELATEC durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden. Bei allen anderen Vertragsverhältnissen kann ELATEC bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Wegfall der Geschäftsgrundlage, Änderung der Ausführungsbedingungen, wesentliche Veränderungen im Beschaffungsmarkt, Änderung am Stand der Technik) ganz oder zum Teil vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall leistet ELATEC an den Auftragnehmer Zahlungen für den Wert des Teils der gelieferten aber noch nicht bezahlten Produkte und nachgewiesener direkten Kosten, die dem Auftragnehmer vernünftigerweise für die nicht gelieferten und nicht bezahlten Teile der Produkte entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den unter der betreffenden Bestellung vereinbarten Kaufpreis für die Produkte. Eine weitergehende Entschädigung ist nicht zu zahlen. Soweit die Kündigung aus vom Auftragnehmer verschuldetem Grund erfolgt, steht dem Auftragnehmer in solchen Fällen kein Ersatz für bereits angefallene und nicht mehr vermeidbare Kosten zu. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Vereinbarung ebenfalls mit seinen Lieferanten und Subunternehmern zu treffen. Verträge können von ELATEC ohne Einhaltung von Fristen insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## **21. Rücktritt, Kündigung bei Kartellrechtsverstößen**

ELATEC ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten von ELATEC nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

## **22. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Auftragnehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, sowie der Gefahrstoffverordnung, jeweils in ihren gültigen Fassungen unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.

ELATEC kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Subunternehmer seinen öffentlich rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann ELATEC u.a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat ELATEC weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Für alle Lieferungen an ELATEC sind die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und der Elektro- und Elektronikgerätestoff-Verordnung (ElektroStoffV) in Verbindung mit ROHS II und WEEE in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefährstoffhaltigen Produkten an ELATEC, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die Sicherheitsdatenblätter entsprechend der europäischen Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)-in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition ein aktualisiertes

Sicherheitsdatenblatt zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den vereinbarten Preisen enthalten.

Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind ELATEC auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

Ergänzend gelten die „Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (ZB-A)“ der ELATEC in ihrer bei Auftragsvergabe geltenden Fassung, einzusehen im Internet unter [www.elatec.net](http://www.elatec.net).

### **23. Datenschutz**

ELATEC ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von ELATEC können im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z. B. Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

Die von ELATEC ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z. B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, Smartphone, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber ELATEC nachzuweisen.

Informationen, die von ELATEC übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, ELATEC erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

### **24. Geheimhaltungsklausel**

Der Auftragnehmer, sein eigenes sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z. B. der Termin/Zeitraum einer Maßnahme) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

### **25. Referenzen, Werbung**

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELATEC nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen von ELATEC sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELATEC untersagt.

### **26. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von ELATEC angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Trier, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.